

hörden der in der Theorie allerdings kaum bestrittene, in dem königl. preuß. Gesetze vom 11. Juni 1837 §. 3. b. ausdrücklich sanctionirte Grundsatz anerkannt worden, daß der ohne Genehmigung des Autors veranstaltete Abdruck mündlich gehaltener Lehrvorträge dem Gebiete des Nachdrucks anheim falle, und es läßt sich daher um so weniger bezweifeln, daß auch in den Gerichtshöfen vorkommenden Falls auf gleiche Weise werde entschieden werden.

Dt.

Bericht der Deputation der zweiten Kammer  
über den Preß-Gesetz-Entwurf.  
Besonderer Theil des Berichts.

(Fortsetzung.)

§. 25. und 26.

Der Gesetz-Entwurf unterscheidet in Bezug auf die zu gewährenden Entschädigung für hinweggenommene Schriften zwei Fälle, je nachdem diese letzteren erst die Censur allein erlangt haben, oder auch die „Vertriebs-erlaubnis“ dazu gekommen ist. Von dem ersteren Falle handelt §. 25., von dem zweiten §. 26. Da eine besondere „Vertriebs-erlaubnis“ außer der Censur nicht Statt finden soll, wo dieselbe aber noch eintritt, mit Censur ganz identisch ist; so bleibt nach der Ansicht der Deputation nur eine Kategorie der Entschädigung übrig. Entweder eine Schrift hat einer bestimmten polizeilichen Controle (Censur oder „Vertriebs-erlaubnis“) unterlegen, dann ist Entschädigung zu gewähren; oder dieß war nicht der Fall, dann tritt der Schlusssatz des §. 23. in Wirksamkeit.

Handelt es sich nun darum, den Betrag dieser Entschädigung festzusetzen; so hat sich die Deputation zuvörderst daran zurückerinnern müssen, welche Ansichten über diese Frage die vorige Ständeversammlung gehabt hat. In dieser Beziehung besagt die Beilage zur ständischen Schrift vom 29. November 1837. sub III. „Landt. Acten v. J. 1836/37. I. Abthl. 3. Bd. S. 323.“ Folgendes: „Der Unterdrückung einer anstößigen Druckchrift steht die erfolgte Druckgenehmigung in keinem Falle entgegen, es ist aber solchenfalls der Verleger zu entschädigen, und dabei nach Maßgabe des §. 31. der Verf.-Urk. zu verfahren.“ §. 31. der Verf.-Urk. aber disponirt also: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Berechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten, oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen, und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.“

Ist über die Höhe der Entschädigung dem Anscheine nach keine genaue Bestimmung getroffen, so liegt doch in den Worten: „gegen Entschädigung“ jedenfalls soviel, daß dieselbe dem abgetretenen Gegenstande entsprechen, dessen Werth ersetzen soll. So wird auch in allen Fällen, wo Abtretungen von Privateigenthum zu geschehen pflegen, z. B. bei der Abtretung von Grundstücken zum Straßenbau, bei Ermittlung der Entschädigung verfahren. In gleichem Sinne hat auch die vorige Ständeversammlung die Bezugnahme auf den §. 31. der Verf. Urk. verstanden, denn diese Bezugnahme wurde in der zweiten Kammer erst in Folge der Discussion über die Entschädigungsfrage, bei welcher man stets von „voller“ Entschädigung, Entschädigung „im vollsten Maße“ sprach, beschlossen, von der ersten Kammer aber ohne alle Gegenbemerkung angenommen. Daß daher die vorige Ständeversammlung vollständige, dem abzutretenden Eigenthum, also dem Verluste durch die hinweggenommene Schrift, entsprechende und gleichkommende Entschädigung gewähren zu wollen gemeint gewesen ist, darüber kann ein Zweifel nicht obwalten. Landt. Mittheil. v. J. 1836/37. S. 3116—3120.

Und in der That kann es auch gar nicht anders sein. Denn hat der Staat einmal durch seine Organe eine Schrift für un-

sträflich und gesetzmäßig anerkannt, so kann, wenn dessenungeachtet „Rücksichten“ die Confiscation noch gebieten, also eine Eigenthums-Entwährung nöthig machen, dem Eigentümer nur volle Entschädigung zugesprochen werden. Es würde also jeder Unterschied in Bezug auf die zu gewährende Entschädigung auch schon dann aufgegeben werden müssen, wenn die „Vertriebs-erlaubnis“ nicht in Wegfall gekommen wäre, und die Deputation hatte, da es nur eine Kategorie der Entschädigung noch giebt und diese letztere eine vollständige sein soll, zwischen den §§. 25. und 26. gar keine Auswahl, sie mußte vielmehr den Ersteren streichen und die Bestimmungen des Letzteren als alleinige Regel stehen lassen, für welchen sich dann nur eine kleine Redactionsveränderung erforderlich macht.

Wohl kann bezweifelt werden und es ist in den eingereichten Petitionen (Nr. 2. 3. und 4.) bezweifelt worden, ob auch die solchergestalt in Aussicht gestellte Entschädigung schon für eine vollständige im Sinne des §. 31. der Verf.-Urk. anzusehen sei? Wahr ist es zwar, daß, wenn ein Verleger alle ihm hinweggenommenen Exemplare einer Schrift wirklich abgesetzt und verkauft hätte, er mit dem, was ihm der §. 26. gewährt, nicht vollständig entschädigt sein würde. Wahr ist es ferner, daß, selbst wenn der Buchhändlerpreis dafür vergütet würde, die Möglichkeit weiteren Nachtheils für den Buchhändler dessenungeachtet nicht ausgeschlossen ist. Wahr ist es endlich auch, daß der Staat in dem Falle der Wegnahme einer Schrift dem Buchhändler erst die Gelegenheit, alle Exemplare abzusetzen und dann den vollen Gewinn zu erlangen, entzieht.

Allein auf der andern Seite ist dagegen auch nicht außer Acht zu lassen, daß der Beweis, ob alle Exemplare abgesetzt worden wären, oder nicht, von keinem Theile mit juridischer Gewißheit geführt werden kann, daß also — wie der Staat als Entschädigungsverpflichteter nicht darthun kann, daß die Schrift nicht vollständig verkauft worden sein würde, wenn die Wegnahme nicht erfolgt wäre — das Gegentheil ebenso wenig Seiten des Buchhändlers als Entschädigungsberechtigten zu erweisen ist. Ist nun auch der Staat selbst Schuld, daß dieser Beweis unmöglich wird, so muß doch dagegen erwogen werden, daß, wollte man der Entschädigungsmodalität diejenigen Grundsätze, welche die Petenten geltend machen, vollständig zur Unterlage geben, dieß nur eine Verschärfung der Censur zur Folge haben würde, die man weder im Interesse des Buchhandels, noch im Interesse des Publikums wünschen kann. Dazu kommt, daß in anderen Entschädigungsfällen in der Regel nur das *damnum emergens*, hier aber das *lucrum cessans* wenigstens zum Theil gewährt wird; daß ferner zeither über die vorliegende Entschädigungsfrage gar keine festen Normen vorhanden waren, mithin durch deren Aufstellung dem Buchhandel immer noch Vortheil verschafft wird; und daß, wenn hier eine Art von Mittelweg, mit gänzlicher Verlassung der im §. 25. angeführten Grundsätze, eingeschlagen wurde, für die Ständeversammlung wenigstens die Rücksicht auf eine zu vermeidende Ueberbürdung der Staatskasse nicht ganz aus den Augen zu setzen sein möchte.

Auf diese Ansichten gestützt giebt denn nun die Deputation ihr Gutachten über den vorliegenden Gegenstand dahin ab:

1.) daß §. 25. des Gesetz-Entwurfes gänzlich in Wegfall zu bringen,

2.) der §. 26. dagegen als alleinige Basis für den Betrag der zu ermittelnden Entschädigung anzusehen und im Eingange auf folgende Weise zu redigiren sei:

„Betrag der Entschädigung.“

„Wird mit der Hinwegnahme einer Schrift der in §. 23. unter a. und b. bemerkten Gattung verfahren, die Schrift enthalte nun über oder unter 20 Druckbogen, so wird u.“

§. 27.

fällt, insoweit dessen Inhalt nicht schon bei §. 24. Berücksichtigung gefunden hat, in Gemäßheit der dort entwickelten Gründe aus.

§. 28.

Im Allgemeinen mit der Bestimmung dieses §. einverstanden, hält die Deputation nur zwei kleine Abänderungen für nothwendig, von welchen die Eine (Ausfall der Worte: „nach